Persönliche Assistenz GmbH

Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 1b ArbVB
über die
Auswahl einer betrieblichen Vorsorgekasse

zwischen

dem Betriebsrat der Persönliche Assistenz GmbH, vertreten durch die Vorsitzende, Angelika Diwald

und

der Persönliche Assistenz GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Günther Breitfuß

wird folgendes vereinbart:

Art. 1: Gegenstand

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Auswahl einer betrieblichen Vorsorgekasse gemäß §9(1) BMVG.

Art. 2: Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.01. 2012 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Art. 3: Persönlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für jene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Lehrlinge im Betrieb der Persönlichen Assistenz GmbH, welche in den Anwendungsbereich des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG) fallen und die durch den Betriebsrat vertreten werden.

Art. 4: Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse

Folgende Mitarbeitervorsorgekasse wird ausgewählt:

Fair-finance Vorsorgekasse AG
1080 Wien, Alserstraße 21

Persönliche Assistenz GmbH
Edlbacherstraße 13
4020 Linz
Tel: 0732/71 16 21-0
Fax: 0732/71 16 21-20
E-Mail: buero@p-ass.at
Web: www.persoenliche-assistenz.at
DVR: 2110404, FN 245750y
UID: ATU57808215

Bankverbindung: HYPO Oberösterreich, Kto.Nr. 0000340695, BLZ 54000, IBAN: AT89 5400 0000 0034 0695, BIC: OBLAAT2L

Dieser Betriebsvereinbarung zugrunde gelegt wird der im Anhang beigefügte und mit 8. Juni 2011 datierte Beitrittsvertrag mit oben genannter Mitarbeitervorsorgekasse. Der Betriebsinhaber verpflichtet sich, den Beitrittsvertrag auf dieser Grundlage abzuschließen.

Art. 5: Kündigung der Betriebsvereinbarung

Die Betriebsvereinbarung vom 01. 04. 2004 über die Auswahl der betrieblichen Vorsorgekasse wird zum 31. 12. 2011 unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt.

Art. 6: Besondere Information

Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat unverzüglich eine Abschrift des mit der ausgewählten betrieblichen Vorsorgekasse geschlossenen Beitrittsvertrages zu übermitteln. Erhält der Betriebsinhaber seitens der betrieblichen Vorsorgekasse sonstige, den Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung berührende Informationen, so hat er auch diese unverzüglich an den Betriebsrat weiter zu leiten.

Art. 7: Beendigung, Abänderung der Betriebsvereinbarung

Die Bestimmungen über die Auswahl der betrieblichen Vorsorgekasse (§§ 9, 10 BMVG) gelten auch für den Fall der Beendigung des Beitrittsvertrages und des Wechsels der betrieblichen Vorsorgekasse. Auf Verlangen des Betriebsrates wird nach Übermittlung der Kontonachrichten mit dem Betriebsinhaber über die Entwicklung der Ansprüche nach dem BMVG beraten. Dabei werden insbesondere die Kosten und Veranlagungsergebnisse der ausgewählten Kasse überprüft. Zeigt sich, dass die Auswahl einer anderen Kasse für die ArbeitnehmerInnen günstiger wäre, sind darüber Beratungen aufzunehmen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet auf Antrag einer der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle.

Art. 8: Herbeiführen einer einvernehmlichen Lösung

Treten hinsichtlich der Auslegung bzw. der Anwendung dieser Betriebsvereinbarung Meinungsverschiedenheiten auf oder herrscht Uneinigkeit in der Frage der Kündigung des Beitrittsvertrages zur betrieblichen Vorsorgekasse, so verpflichten sich die Parteien dieser Betriebsvereinbarung dazu, vor einer Anrufung der Schlichtungsstelle Gespräche zu führen und zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Art. 9: Datenschutz

Die Verwendung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der diesbezüglichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DGS 2000)

Linz, 08. 06. 2011